

ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Prüfungsaufgaben 2019 aus Abgabenordnung und Beratungsbefugnis vom 14.09.2019

Prüfungsteil: **AO/Beratungsbefugnis**

Bearbeitungszeit: 120 min

Maximal erreichbare Punktzahl: 30 Punkte

Die Prüfungsaufgabe enthält 6 Sachverhalte, die unabhängig voneinander und in beliebiger Reihenfolge gelöst werden können.

Sachverhalt 1 (8 Punkte) Abgabenordnung

Der ledige Arbeitnehmer Paul Flott ist Neumitglied ihres Lohnsteuerhilfevereins. Im Mai 2019 bringt Paul Flott ihnen die Unterlagen zur Erstellung der Einkommensteuererklärung 2018 vorbei. Bei Durchsicht der Unterlagen sehen Sie eine Bescheinigung der Krankenkasse über den Bezug von Krankengeld ab Januar 2018 in Höhe von insgesamt 2.500 €. Paul Flott fragt Sie ob diese Bescheinigung für das Jahr 2018 eine Bewandnis hat. Auf Nachfrage ergibt sich, dass er bereits schon seit Mitte November 2017 wegen eines Bandscheibenvorfalles krankgeschrieben war und wegen weiterer Fehltage und Urlaub in 2017 insgesamt nur an 120 Arbeitstagen Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitstätte durchgeführt hatte. Die Entfernung zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitstätte beträgt 25 km. Der Ansatz in der Steuererklärung 2017 erfolgte wie in den Vorjahren auch, mit insgesamt 220 Arbeitstagen. Sie wissen Paul Flott auf den zu hohen Ansatz an Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitstätte in 2017 hin.

Der Einkommensteuerbescheid 2017 wurde vom Finanzamt am 22.11.2018 zur Post gegeben.

Aufgabe:

1. Berechnen Sie Beginn und Ende der Rechtsbehelfsfrist für den Einkommensteuerbescheid 2017
2. Begründen Sie, ob für Paul Flott eine Verpflichtung besteht, das Finanzamt nachträglich in 2019 über den zu hohen Ansatz von Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitstätte in der Einkommensteuererklärung 2017 zu informieren.
3. Begründen Sie ob das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid 2017 ändern muss oder kann, wenn es nachträglich von dem zu hohen Ansatz von Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitstätte erfährt. Begründen Sie unter Angabe der entsprechenden Rechtsgrundlage.
4. Angenommen das Finanzamt ändert den Bescheid 2017 mit Datum vom 14.06.2019 und es kommt zu einer Nachzahlung in Höhe von 300 € an Einkommensteuer und 15 € Solidaritätszuschlag. Welche steuerliche Nebenleistung entsteht und wird ggfs. Festgesetzt? Führen Sie die entsprechende Berechnung durch.
5. Für das Jahr 2018 kommt es zu einer Nachzahlung. Bis zu welchem Zeitpunkt müssen Sie als Sachbearbeiter des Lohnsteuerhilfevereins die Einkommensteuererklärung 2018 beim Finanzamt einreichen, ohne dass ein Verspätungszuschlag erhoben wird? Berechnung erforderlich.

Lösungshinweis

1. Die Rechtsbehelfsfrist berechnet sich wie folgt:

Aufgabe zur Post: 22.11.2018

Bekanntgabe: 25.11.2018, (Sonntag) § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO

Verlängerung 26.11.2018 (Montag), § 108 Abs. 3 AO

Fristbeginn 27.11.2018, § 108 Abs. 1 AO, § 187 Abs. 1 BGB

Fristdauer 1 Monat, § 355 Abs. 1 AO

Fristende 26.12.2018 (Weihnachten), § 108 Abs. 1 AO, § 188 Abs. 2 BGB

Verlängerung 27.12.2018 (Montag), § 108 Abs. 3 AO

Die Rechtsbehelfsfrist endet mit Ablauf des 27.12.2018 um 24.00 Uhr.

2. Nach § 153 AO gibt es eine Anzeigepflicht, wenn ein Steuerpflichtiger versehentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung gemacht hat. Dies trifft hier zu. Das Finanzamt ist darüber unverzüglich zu informieren.
3. Nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO ist ein Steuerbescheid zu ändern, wenn dem Finanzamt nachträglich Tatsachen bekannt werden die zu einer höheren Steuer führen. Dass nur 120 Fahrten durchgeführt worden sind ist für das Finanzamt nachträglich eine neue Tatsache. Der Einkommensteuerbescheid 2017 **ist** zu ändern.
4. Zinsen nach § 233a AO. Der Zinslauf beginnt am 01.04.2019. Er umfasst 2 volle Monate (April und Mai 2019). Der Zinssatz beträgt somit $2 \times 0,5\% = 1\%$ von 300 € = 3 €. Da dieser Betrag unter 10 € liegt wird er nach § 239 Abs. 2 AO nicht festgesetzt.
5. Die Steuererklärung 2018 ist nach § 149 Abs. 3 AO bis zum letzten Tag des Monats Februar 2020 einzureichen. Dies ist der 29.02.2020. Da dies ein Samstag ist verschiebt sich der Abgabezeitpunkt nach § 108 Abs. 3 AO auf Montag, den 02.03.2020.

Sachverhalt 2 (9 Punkte) Abgabenordnung

Die Eheleute Judith und Karl Scheible sind beide Arbeitnehmer mit der Steuerklassenkombination 3/5 und bewohnen ein Einfamilienhaus in Stuttgart. In 2018 ließen Sie an ihrem Einfamilienhaus umfangreiche Renovierungsarbeiten durchführen. Bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung 2018 setzen Sie die Arbeitslohnkosten zuzüglich Umsatzsteuer als Handwerkerleistungen nach § 35a Absatz 3 EStG an. In diesen Arbeitslohnkosten ist auch ein Betrag in Höhe von 500 € als Arbeitslohnkosten für Arbeiten in der Werkstatt des Handwerkers enthalten. Es handelt sich dabei um Arbeitslohnkosten für das Abschleifen von Zimmertüren, welche in der Werkstatt des Handwerkers durchgeführt worden sind. Insgesamt betragen die geltend gemachten Arbeitslohnkosten 5.800 €

Im Freitextfeld erklären Sie **ausführlich** diesen Sachverhalt dem Finanzamt mit dem Hinweis auf die bisher ergangene Rechtsprechung der Finanzgerichte und bitten um Berücksichtigung der Arbeitslohnkosten in der Werkstatt als Steuerermäßigung.

Der Einkommensteuerbescheid 2018 berücksichtigt **alle** erklärten Arbeitslohnkosten als Steuerermäßigung und ist bereits am 17.06.2019 bekanntgegeben worden.

Im August 2019 erlässt das Finanzamt einen geänderten Einkommensteuerbescheid 2018 in welchem die Arbeitslohnkosten für die Arbeiten in der Werkstatt nicht mehr anerkannt werden. Es kommt zu einer Nachzahlung von 100 €.

Aufgabe:

1. Prüfen Sie ob der Einkommensteuerbescheid 2018 seitens des Finanzamtes noch geändert werden konnte, da nach Verwaltungsauffassung die Arbeitslohnkosten in der Werkstatt nicht berücksichtigt werden können.

Prüfen Sie dazu die folgenden Änderungsvorschriften der AO und begründen Sie, ob eine Änderung nach der entsprechenden Vorschrift noch möglich war.

Änderungsvorschrift	Änderung möglich? Ja/Nein mit Begründung
§ 129 AO	

§ 172 AO	
§ 173 AO	
§ 173 a AO	
§ 175 AO	
§ 177 AO	

--	--

2. Begründen Sie ob die Eheleute Scheible verpflichtet waren eine Einkommensteuerklärung für 2018 abzugeben. Mit Angabe der Rechtsgrundlage!

3. Berechnen Sie bis zu welchem Zeitpunkt das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid 2018 noch ändern könnte, wenn eine Korrekturvorschrift nach der AO greift.

Lösungshinweis

1. Pro Änderungsvorschrift mit Begründung

Änderungsvorschrift	Änderung möglich? Ja/Nein mit Begründung
§ 129 AO	Nein Da kein Schreibfehler, Rechenfehler oder eine ähnliche offenbare Unrichtigkeit gegeben ist. Die Änderung des Finanzamtes beruht auf einer geänderten Rechtsüberlegung.
§ 172 AO	Nein Keine Änderung ohne Zustimmung des Steuerpflichtigen möglich.
§ 173 AO	Nein

	Keine neue Tatsache, Sachverhalt ist ausführlich in der Steuererklärung dargelegt worden.
§ 173 a AO	Nein Es liegt kein Schreib- oder Rechenfehler vor, welcher bei der Erstellung der Steuererklärung unterlaufen ist.
§ 175 AO	Nein Es liegt kein Grundlagenbescheid vor. Ebenso kein rückwirkendes Ereignis.
§ 177 AO	Nein Es liegen keine Voraussetzungen für eine Änderung des Steuerbescheides vor, so dass eine Mitkorrektur nach § 177 AO ausscheidet.

2. Nach § 149 Abs.1 AO i.V. mit § 46 Abs. 2 Nr. 3a EstG besteht eine Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung, wenn beide Arbeitnehmer Arbeitslohn bezogen haben und einer davon nach der Steuerklasse V besteuert wurde.

3. Fristberechnung für das Jahr 2018:	
Fristbeginn nach § 170 Abs. 1 AO	mit Ablauf des 31.12.2018
Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 AO	mit Ablauf des 31.12.2019
Fristdauer § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO	4 Jahre
Fristende (regulär)	mit Ablauf des 31.12.2023

Die Festsetzungsfrist für einen Änderungsbescheid ist somit gewahrt, wenn der Einkommensteuerbescheid bis zum 31.12.2023 den Bereich der zuständigen Finanzbehörde verlassen hat.

Sachverhalt 3 (3 Punkte) Abgabenordnung

Ihr Mitglied Pia Seiler ist seit Jahren mit ihren beiden Geschwistern an einer Grundstücksgemeinschaft beteiligt, welche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt. Aufgrund einer gesonderten und einheitlichen Feststellung für das Jahr 2018 betragen die anteiligen auf Pia Seiler entfallenden Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 1.000 €. Das Finanzamt erlässt daraufhin einen **geänderten** Einkommensteuerbescheid für 2018. Aufgrund des Änderungsbescheides kommt es dabei zu einer Nachzahlung von 250 €. Pia Seiler bittet Sie noch innerhalb der Rechtsbehelfsfrist für den geänderten Einkommensteuerbescheid 2018 Einspruch einzulegen, da Sie aufgrund von Renovierungsarbeiten an dem vermieteten Objekt noch Fahrtkosten von insgesamt 300 km hatte und eine Rechnung vom Baumarkt, welche Sie bezahlt hat, über 150 € bisher nicht berücksichtigt sind.

Aufgabe:

1. Nach welcher Vorschrift konnte der Einkommensteuerbescheid 2018 von Pia Seiler geändert werden?
2. Begründen Sie, ob der Einspruch gegen den geänderten Einkommensteuerbescheid 2018 Erfolg haben wird.
3. Angenommen Pia Seiler legt Ihnen zusätzlich für 2018 einen Spendenbeleg in Höhe von 1.600 € vor, welcher bisher wegen groben Verschuldens noch nicht berücksichtigt werden konnte. Die steuerliche Auswirkung dieses Spendenbeleges beträgt 400 €. Wie sind nunmehr die Erfolgsaussichten?

Lösungshinweis

1. Der Einkommensteuerbescheid konnte nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert werden, da der Bescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung ein Grundlagenbescheid darstellt.
2. Der Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid wird keinen Erfolg haben, er ist als unbegründet zurückzuweisen. Nach § 351 Abs. 2 AO hätte gegen den **Feststellungsbescheid** Einspruch eingelegt werden müssen.
3. Nach § 351 Abs. 1 AO kann der Änderungsbescheid insoweit angegriffen werden als dass die Änderung reicht. In diesem Fall auf die ursprüngliche Steuerfestsetzung vor Ergehen des Änderungsbescheides.

Sachverhalt 4 (5 ½ Punkte): Beratungsbefugnis

Die Steuerpflichtigen Silke und Herbert Krüger beauftragen Sie, die Einkommensteuererklärung 2018 zu erstellen.

Herbert bezieht Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Silke bezieht bereits Rente. Die beiden besitzen gemeinsam 2 Wohnungen.

Eine Wohnung befindet sich **im bayerischen Wald in einem Ferienort.**

Die andere Wohnung liegt **im Zentrum von Berlin.**

Die Wohnung im bayerischen Wald wird im Jahr 2018 nicht an Feriengäste vermietet, sondern an einem Mitarbeiter einer großen Firma. Dieser hat einen Mietvertrag für ein komplettes Jahr unterschrieben. Die Mieteinnahmen hieraus betragen im Jahr 2018 9.000 €. Nach Abzug der Werbungskosten verbleibt ein Überschuss von 4.000 €.

Die Wohnung in Berlin wird an Studenten vermietet. Die Mietverträge werden grundsätzlich unbefristet abgeschlossen. Im Jahr 2018 wohnte **Studentin Anna von Januar bis April** in der Wohnung. Sie ist wegen Abbruch des Studiums ausgezogen.

Von **Mai bis Oktober bewohnte die Wohnung Student Paul.** Er hat einen Studienplatz in Regensburg bekommen und hat das Mietverhältnis kurzfristig im September gekündigt.

Von **November bis Dezember und bis auf Weiteres bewohnt die Wohnung Studentin Jil.**

Die Einkünfte der Wohnung in Berlin betragen im Jahr 2018 nur 200 € (Mieteinnahmen 4.200 € abzüglich Werbungskosten 4.000 €).

Aufgabe:

1. Dürfen Sie die Einkommensteuererklärung von Silke und Herbert Krüger erstellen? Bitte gehen Sie auf die einzelnen Einkunftsarten detailliert ein! Angabe der Rechtsgrundlage!
2. Abwandlung: Silke und Herbert Krüger hatten die Wohnung im bayerischen Wald über die Verwaltung der Ferienanlage an Feriengäste vermietet. Diese mieteten meist für einen Zeitraum von 1- 2 Wochen. Vermietung ohne Umsatzsteuer. Mieteinnahmen 2018 16.000 € für die Zeit 01.01.-31.12.2018. Werbungskosten der Wohnung 5.000 €.

Die Berliner Wohnung bleibt an die Studenten vermietet.

Ändert sich für die Erstellung der Einkommensteuererklärung 2018 etwas für Ihre Beratungsbefugnis?

3. Abwandlung: (wie Grundfall) Silke und Herbert Krüger vermieten die Wohnung im bayerischen Wald weiterhin an den ganzjährigen Mieter. Sie vermieteten bis Oktober die Wohnung in Berlin an die Studenten Anna und Paul jeweils mit Garage. Die Studentin Jil (Mieterin ab November) hat kein Fahrzeug und benötigt die Garage nicht. Ein Mieter aus der Nachbarschaft freut sich über die Vermietung der Garage seit November 2018 für 60 € monatlich.

Dürfen Sie für das Ehepaar Krüger tätig werden?

4. Abwandlung: Silke und Herbert Krüger vermieten die Immobilie in Berlin im Jahr 2018 nicht an die Studenten sondern an ein Versicherungsbüro - ohne Umsatzsteuer. Sie erhalten eine monatliche Miete von 600 € incl. Nebenkosten (Mieteinnahmen 7.200 €/Jahr - Werbungskosten 4.000 €/Jahr).

Die Wohnung im bayerischen Wald bleibt weiterhin an den ganzjährigen Mieter vermietet.

Dürfen Sie für das Ehepaar Krüger tätig werden?

Lösungshinweis:

1.

Einkünfte aus nichts.Arbeit – unbegrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11a StBerG

Einnahmen aus Rente – unbegrenzte Beratungsbefugnis § 4 Nr. 11a StBerG

Einkünfte aus V+V – grundsätzlich begrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11c StBerG

Einnahmen: $9.000\text{€} + 4.200\text{€} = 13.200\text{€} < 26.000\text{€}$

Beratungsbefugnis der Höhe nach nicht überschritten

Vermietung von Ferienwohnungen sind umsatzsteuerpflichtige Umsätze § 4 Nr. 12 UStG -

hier keine kurzfristige Vermietung, da es sich jeweils um langfristige Mietverträge handelt =
wenn Absicht über 6 Monate zu vermieten - hier gegeben

Beratungsbefugnis JA

2.

Einkünfte aus V+V – begrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11c StBerG

UND im bayerischen Wald als Ferienwohnungen vermietet = umsatzsteuerpflichtige Vermietung nach § 4 Nr. 12 UStG - wenn auch als Kleinunternehmer kein USt-Ausweis

Beratungsbefugnis NEIN § 4 Nr. 11b StBerG

3.

Einkünfte aus V+V – grundsätzlich begrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11c StBerG

aber: Vermietung (nur) von Garagen sind umsatzsteuerpflichtige Umsätze § 4 Nr. 12 UStG
(wenn nicht zusammen mit Wohnung vermietet) auch wenn nur für 2 Monate–

Beratungsbefugnis NEIN § 4 Nr. 11b StBerG

4.

Einkünfte aus V+V –begrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11c StBerG

Hier: langfristige Vermietung ans Versicherungsbüro ohne Umsatzsteuer - keine umsatzsteuerpflichtige Vermietung nach § 4 Nr. 12 UStG

Wohnung in Berlin - Absicht über 6 Monate zu vermieten = langfristig = keine umsatzsteuerpflichtige Vermietung nach § 4 Nr. 12 UStG

Einnahmen, die der begrenzten Beratungsbefugnis unterliegen V+V ($7.200\text{€} + 9.000\text{€}$)

16.200 € = < 26.000 € = Beratungsbefugnis JA

Sachverhalt 5 (2 ½ Punkte): Beratungsbefugnis

Jo Kratzer (ledig) ist Mitglied Ihres Lohnsteuerhilfevereins.

Er erzielt Arbeitslohn bei einer großen deutschen Aktiengesellschaft.

Er legt Ihnen außerdem die Bescheinigung über Dividendeneinnahmen von insgesamt 2.000 €/Jahr vor. Den komplett möglichen Freistellungsauftrag hat er nur für diese Geldanlage verwendet. Diese Dividendeneinnahmen werden nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert, d.h. mit dem Abzug der Abgeltungsteuer (Kapitalertragsteuer) durch die Bank ist die Besteuerung erledigt (abgegolten). Weitere Kapitaleinnahmen erzielt er nicht.

Er hat von seinen Eltern ein Einfamilienhaus geerbt und aus diesem erzielt er Mieteinnahmen von insgesamt 12.800 € - Werbungskosten trägt er von 6.000 € - Mieteinkünfte 6.800 €.

Aufgabe:

1. Ist der Lohnsteuerhilfeverein zur Hilfeleistung in Steuersachen in diesem Fall befugt? Prüfen Sie die einzelnen Einkunftsarten und erläutern Sie die Beratungsbefugnis der einzelnen Einkunftsarten unter Angabe der Rechtsgrundlagen! Zu welchem Ergebnis kommen Sie für die Beratungsbefugnis insgesamt?
 - a) Wenn die Dividenden mit der Kapitalertragsteuer in Form der Abgeltungsteuer korrekt besteuert sind?
 - b) Wenn die Einbeziehung der Kapitaleinkünfte im Rahmen der ESt für den Steuerpflichtigen günstiger wäre?
2. Wie wäre das Ergebnis, wenn Jo Kratzer aus einer Geldanlage bei einer bisher nicht genannten Bank einen Verlust aus Stückzinsen von 1.800€ erzielt hätte, wenn eine Verlustbescheinigung vorliegen würde und er sich über die Einkommensteuererklärung die zu viel bezahlte Abgeltungsteuer (Kapitalertragsteuer) zurückholen wollte?

Lösungshinweis:

1.

Einkünfte aus nichts.Arbeit – unbegrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11a StBerG

Einkünfte aus V+V – begrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11c StBerG

Einkünfte aus KAP – begrenzte Beratungsbefugnis § 4Nr.11c StBerG

Einnahmen, die der begrenzten Beratungsbefugnis unterliegen:

- a) Einnahmen KAP werden nicht mitgerechnet, wenn sie nach §32dAbs.1EStG (Abgeltungsteuer) besteuert werden – dann nur 12.800 € Einnahmen V+V zu berücksichtigen = nicht über 13.000€ – hier **Beratungsbefugnis JA**
- b) Einnahmen KAP werden mitgerechnet: KAP 2.000€ + V+V 12.800 € = 14.800 €
Einnahmengrenze § 4 Nr. 11c StBerG überschritten (13.000€) **Beratungsbefugnis NEIN**

2.

Bei Vorliegen einer Verlustbescheinigung (und Geltendmachung) müssen die Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung erklärt werden, damit die bezahlten Steuern wieder zurückgeholt werden können. Dann sind die Einnahmen aus KAP in die Prüfung der Betragsgrenze des § 4Nr.11S.1cStBerG einzubeziehen

KAP 2.000€-1.800€=200€ + V+V 12.800€ = 13.000 € - Betragsgrenze (13.000€) nicht überschritten § 4 Nr. 11 StBerG „...wenn sie die Grenze von 13.000 € nicht übersteigen und im Veranlagungszeitraum zu erklären sind“ – insgesamt **Beratungsbefugnis JA**

Sachverhalt 6 (2 Punkte): Beratungsbefugnis

1.

Silvio und Maria Bier sind beide Angestellte in einer Pizzeria und erzielen beide Arbeitslohn. Sie sind seit Jahren Mitglieder Ihres Lohnsteuerhilfevereins. Neben den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erzielten sie bisher keine weiteren Einkünfte.

Zur Einkommensteuererklärung 2018 bringen Ihnen die beiden den Kaufvertrag einer Solaranlage mit. Sie haben diese auf das Dach Ihres Einfamilienhauses montieren lassen. Auf Nachfrage erfahren Sie, dass die Solaranlage Wärme gewinnt, die zur Warmwasserbereitung für ihren eigenen Verbrauch genutzt wird.

Aufgabe:

Dürfen Sie die Einkommensteuererklärung erstellen? Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlagen!

2.

Abwandlung: Silvio und Maria legen Ihnen ein Formular des Finanzamts vor „Fragebogen zur Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit“, das sie ausfüllen sollen. Auf Nachfrage erfahren Sie, dass die beiden eine Photovoltaikanlage angeschafft haben, mit der sie Strom erzeugen und diesen teilweise beim örtlichen Stromunternehmen einspeisen. Dafür erhalten Sie eine monatliche Vergütung. Sie haben die Variante „ohne Umsatzsteuer“ gewählt, also nicht zur Umsatzsteuer optiert.

Aufgabe:

Dürfen Sie die Einkommensteuererklärung erstellen? Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlagen!

Lösungshinweis:

1.

Einkünfte aus nichts.Arbeit – unbegrenzte Beratungsbefugnis § 4 Nr. 11a StBerG
Solaranlage erzeugt keinen Strom, der verkauft wird. Erzeugnis wird eigengenutzt. Keine gewerbliche, keine unternehmerische Tätigkeit. **Beratungsbefugnis JA.**

2.

Bei der monatlichen Vergütung aus der Photovoltaikanlage handelt es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Ungeachtet der Höhe der Einkünfte/Einnahmen darf der Lohnsteuerhilfsverein nicht beraten (auch unerheblich, ob zur USt optiert wurde oder nicht) § 4Nr. 11 b StBerG

Beratungsbefugnis NEIN